Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach dem Unternehmensgesetzbuch im Detail

Mit 1. Jänner 2007 steht in Österreich das Unternehmergesetzbuch (UGB) in Kraft, das eine Neuordnung des Handelsrechts mit sich bringt. Unter anderem sieht das UGB auch neue Informationspflichten für E-Mails und Websites von ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen vor (§ 14 UGB).

Allgemeines

Alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, gewisse Angaben über ihr Unternehmen machen. Dabei ist es unerheblich, auf welchem technischen Weg die Geschäftsbriefe und Bestellscheine übermittelt werden. Daher sind auch Geschäfts-E-Mails von der Regelung erfasst. Zudem sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Angaben auch auf Websites anzuführen.

Achtung! Alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmer haben die Angaben laut UGB auf E-Mails und auf Websites anzuführen. Die jeweilige Rechtsform des Unternehmens ist dabei unerheblich. Die Angaben sind zusätzlich zu jenen nach E-Commerce-Gesetz und Mediengesetz zu machen.

Achtung! Unternehmen, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind, müssen die Angaben laut UGB nicht vorsehen. Für diese Unternehmen sind jedoch vergleichbare Bestimmungen der Gewerbeordnung anwendbar, die in einem gesonderten Merkblatt behandelt werden.

Eine Ausnahme besteht lediglich für E-Mails in bestehenden Geschäftsverbindungen, die Mitteilungen oder Berichte enthalten, für die normalerweise Vordrucke verwendet werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Bestellscheine.

Welche Angaben müssen angeführt werden?

Grundsätzlich haben alle ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen folgende Angaben zu machen:

- Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintrag)
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Firmensitz (gemäß Firmenbucheintrag)
- Rechtsform
- Befindet sich das Unternehmen in Liquidation, ist dies anzuführen.

Zusätzlich bestehen weitere rechtsformspezifische Informationsverpflichtungen. So müssen eingetragene Einzelnunternehmer (eU) ihren bürgerlichen Namen anführen, wenn dieser vom ins Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut abweicht.

Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, haben zusätzlich alle Angaben auch über den unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen (zB über die GmbH bei einer GmbH & Co KG). Werden bei einer GmbH oder einer AG Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so ist immer das Stammkapital bzw das Grundkapital sowie der Betrag der ausstehenden Einlagen anzugeben. Genossenschaften müssen die Art ihrer Haftung anführen.

Achtung! Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen haben die Angaben für das ausländische Unternehmen und zusätzlich Firma, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzugeben.

Übersicht nach Rechtsform

Eingetragener Einzelunternehmer (eU)	• Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintrag) • Bürgerlicher Name, wenn dieser von der Firma abweicht • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz (gemäß Firmenbucheintrag) • Rechtsform • Angabe, ob Unternehmen in Liquidation
OG, KG	• Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintrag) • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz (gemäß Firmenbucheintrag) • Rechtsform • Angabe, ob Unternehmen in Liquidation • Haftet keine natürliche Person unbeschränkt, sämtliche Angaben auch über den unbeschränkt haftenden Gesellschafter
GmbH, AG	• Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintrag) • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz (gemäß Firmenbucheintrag) • Rechtsform • Angabe, ob Unternehmen in Liquidation • Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, Stammkapital bzw Grundkapital und ausstehenden Einlagen

Genossenschaft	• Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintrag) • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz (gemäß Firmenbucheintrag) • Rechtsform • Angabe, ob Genossenschaft in Liquidation • Art der Haftung
Inländische Zweigniederlassung	• Rechtsformspezifische Angaben für das ausländische Unternehmen • Firma der Zweigniederlassung • Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung • Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung

Übergangsbestimmungen

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) haben die Bestimmungen unmittelbar seit Inkrafttreten am 1. Jänner 2007 zu erfüllen. Hinsichtlich aller anderen Rechtsformen (zB OG, eU) besteht eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2010 (§ 907 Abs 3 UGB).

Einen Sonderfall bildet die GmbH und Co KG, für die keine eigene Übergangsregelung besteht. Aufgrund der Besonderheiten der Rechtsform ist daher unklar, ab wann die Informationspflichten auf die unbeschränkt haftbare GmbH anwendbar sind. Daher wird empfohlen, im Falle einer GmbH und Co KG, die Informationspflichten schon vor Ende der Übergangsfrist zu erfüllen.

Fraglich ist weiters, ob diese Übergangsfrist generell auf E-Mails anwendbar ist. Daher wird empfohlen, E-Mails jedenfalls mit den oben genannten Angaben zu versehen.

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmung werden vom zuständigen Firmenbuchgericht mit Zwangsstrafen von bis zu EUR 3.600 bestraft. Wird der Zwangsstrafe nicht Folge geleistet, können weitere Strafen verhängt werden.

Stand: Jänner 2007

Dieses Merkblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern – urheberrechtlich geschützt**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Anhang: Auszug aus dem Unternehmergesetzbuch, BGBl. I Nr. 120/2005, § 14:

§ 14 - Geschäftspapiere und Bestellscheine

(1) In das Firmenbuch eingetragene Unternehmer haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers, gegebenenfalls den Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Bei einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen. Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben.

(2) Werden bei einer Kapitalgesellschaft auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(3) Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten, die von einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind außer den Angaben nach Abs. 1 und 2 die Firma, die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

(4) Der Angaben nach Abs. 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Diese Regelung gilt nicht für Bestellscheine.

(5) Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist dazu vom Firmenbuchgericht durch eine Zwangsstrafe anzuhalten. § 24 FBG findet sinngemäß Anwendung. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, so richtet sich die Zwangsstrafe gegen die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz gegen die für diese vertretungsbefugten Personen.1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und